
HSSE Basisanforderungen

Requirement

Responsible:

| Elaborated by | Date | Rev no |
|---------------|------------|--------|
| EGOHS | 15.06.2023 | 01 |
| EGOHS | 18.12.2023 | 02 |



Inhaltsverzeichnis

.....

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Anwendung | 4 |
| 2 | Betriebsordnung | 4 |
| 3 | HSSE-Organisation | 4 |
| 4 | Mitarbeiter des Auftragnehmers | 4 |
| 5 | Nachunternehmer des Auftragnehmers | 5 |
| 6 | Sicherheitstechnische Kenntnisse und Qualifikationen | 6 |
| 6.1 | Einweisung | 6 |
| 6.1.1 | Einweisung des Auftragnehmers..... | 6 |
| 6.1.2 | Einweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers..... | 6 |
| 6.2 | Unterweisung..... | 6 |
| 6.3 | Qualifikationen, Kenntnisse und Eignung | 6 |
| 7 | Gefährdungsbeurteilung | 7 |
| 8 | Ergänzende HSSE-Dokumente | 7 |
| 9 | Arbeitserlaubnisverfahren | 8 |
| 9.1 | Betriebsgelände Statkraft | 8 |
| 9.2 | Baustelle..... | 9 |
| 10 | Arbeitszeit | 9 |
| 11 | Arbeitsmittel | 9 |
| 12 | Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot | 10 |
| 13 | Persönliche Schutzausrüstung / Arbeitskleidung | 10 |
| 14 | Verkehrssicherungspflichten | 10 |
| 15 | Werkverkehr | 11 |
| 16 | Gefahrstoffe | 12 |
| 17 | Brandschutz | 12 |
| 18 | Umweltschutz | 13 |
| 19 | Abfälle | 13 |
| 20 | Monatliche Berichterstattung | 14 |
| 21 | Vorfälle | 15 |
| 22 | Notfallorganisation | 16 |
| 23 | Sanktionen | 16 |
| 24 | HSSE-Audits und Sicherheitsrundgänge | 17 |
| 25 | Baustellenspezifische Regelungen | 17 |
| 25.1 | Baustellenspezifische HSSE Koordination | 17 |
| 25.1.1 | Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans | 17 |

.....

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 25.1.2 | Fremdfirmenkoordinator | 17 |
| 25.2 | Baustellenordnung..... | 18 |
| 26 | Biomassespezifische Regelungen | 18 |
| 26.1 | Brennstoffbewegungen Biomasse Entladehalle, Freilager und Schiffsentladung | 18 |
| 26.2 | Brennstoffanlieferungen | 18 |
| 26.2.1 | Lastkraftwagen | 18 |
| 26.2.2 | Schiffsentladung..... | 18 |
| 27 | Sicherheitspass | 19 |
| 28 | Geheimhaltung | 20 |
| | Anlage 1: Erklärung des Auftragnehmers für den Einsatz bei Projekten | 21 |
| | Anlage 2: Konsequenzen bei HSSE-Verstößen | 24 |
| | Anlage 3: HSSE Verstoß, Ermahnung, Abmahnung..... | 26 |

1 Anwendung

Statkrafts oberste Priorität stellt bei allen Aktivitäten der Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz dar. Alle beteiligten Unternehmen sind zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen verpflichtet.

Daher erwartet Statkraft (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) insbesondere, dass alle, auf ihren Betriebsgeländen sowie Arbeitsstätten tätigen und von Statkraft beauftragten, Unternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), die gleichen Sicherheitsanforderungen erfüllen und deren Einhaltung auch bei ihren Nachunternehmern durch eine entsprechende vertragliche Verpflichtung sicherstellen.

Das vorliegende Dokument „**HSSE Basisanforderungen**“ ist gültig und anzuwenden für alle Beauftragungen durch die Statkraft Markets GmbH und alle hier nicht einzeln aufgeführten Tochterunternehmen der Statkraft Markets GmbH. Ferner gelten die jeweiligen standortbezogenen Betriebsordnungen einschließlich relevanter Betriebsordnungen Dritter und die vertraglichen Regelungen, wie im jeweils einschlägigen Vertrag mit dem Auftraggeber bestimmt.

2 Betriebsordnung

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dessen Mitarbeiter sowie eingesetzte Nachunternehmer und deren Mitarbeiter über die jeweils gültige Betriebsordnung informiert sind und diese befolgen. Die Kenntnisnahme und Verpflichtung der Nachunternehmer ist schriftlich zu dokumentieren.

3 HSSE-Organisation

Der Auftragnehmer ist für die HSSE-Leistungen seiner eigenen Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Nachunternehmer verantwortlich. Hierbei hat er insbesondere alle anwendbaren Regelungen des Arbeitsschutzrechtes zu beachten und umzusetzen.

Die Anzahl des HSSE-Personals, die von den Auftragnehmern gestellt werden müssen, hängt von der Art der auszuführenden Arbeiten sowie der zugehörigen Beurteilung der Arbeitsbedingungen ab. Zusätzlich sind alle weiteren erforderlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer mit spezifischen HSSE-Qualifikationen frühzeitig einzuplanen und vorzubereiten. Dazu zählen beispielsweise Ersthelfer, Brandschutzhelfer oder Personen mit besonderen Aufgaben, z.B. im Laser- oder Strahlenschutz. Die jeweiligen Anforderungen und Qualifikationen dokumentiert der Auftragnehmer, falls vom Auftraggeber explizit eingefordert, in dem von ihm für die jeweilige Beauftragung zu erstellendem konkretem HSSE-Programm.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Anzahl des HSSE-Personals des Auftragnehmers, nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen oder im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer anzupassen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber dies auch gegenüber Nachunternehmern verlangen kann.

4 Mitarbeiter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter dürfen nur Personal einsetzen, welches zur Durchführung des jeweiligen Auftrags geeignet und insbesondere umfassend qualifiziert ist. Hierbei sind alle anwendbaren gesetzlichen, tariflichen und sonst geltenden Vorschriften und Regelwerke zu beachten.

Die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers und von dessen Nachunternehmern müssen der deutschen oder englischen Sprache mächtig sein, sodass sicherheitsrelevante Anweisungen und Hinweise verstanden und umgesetzt werden können. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung durch den Auftraggeber möglich.

Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. von Nachunternehmern, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zweck der Ausbildung Arbeitsstätten des Auftraggebers betreten. Für sonstige Fälle ist eine vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

Führungskräfte des Auftragnehmers und von dessen Nachunternehmen müssen der deutschen oder englischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein und mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften im Bereich des Arbeitsschutzes sowie Unfallverhütungsvorschriften (insb. DGUV Vorschriften, DGUV Informationen) ausreichend vertraut sein.

Sind seine Mitarbeiter oder die eines Nachunternehmers der deutschen Sprache nicht mächtig, hat der Auftragnehmer nach Anforderung des Auftraggebers auf seine Kosten für erforderliche Übersetzungen zu sorgen.

Der Auftragnehmer benennt gegenüber dem Auftraggeber schriftlich eine für HSSE verantwortliche Person (mitsamt Vertreter). Diese Person ist der Arbeitsverantwortliche vor Ort („AvO“) und muss auf der Arbeitsstätte anwesend sein. Er ist den anwesenden Mitarbeitern des Auftragnehmers gegenüber weisungsbefugt. Der AvO und dessen Vertreter muss, über die für den jeweiligen Arbeitsauftrag erforderliche Fachkunde verfügen, für den Arbeitsauftrag geeignet sein sowie der deutschen oder englischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Es ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechtes und Arbeitsschutzrechtes eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung der genannten Regelungen zu überprüfen.

Alle erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen sind durch den Auftragnehmer seinen Mitarbeitern anzubieten oder durchzuführen und zu dokumentieren.

5 Nachunternehmer des Auftragnehmers

Werden durch den Auftragnehmer Nachunternehmer eingesetzt, so sind diese schriftlich unter Nutzung des Musters, in der diesem Dokument beigefügten **Anlage 1: Erklärung des Auftragnehmers für den Einsatz bei Projekten**, gegenüber dem Auftraggeber frühestmöglich zu benennen.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass bei der Einbindung von Nachunternehmern die, in diesem Dokument geregelten Pflichten (nicht nur, wenn diese ausdrücklich den Nachunternehmer betreffen), durch vertragliche Vereinbarungen entsprechend verpflichtend für Nachunternehmer (und deren Nachunternehmer) gelten.

Im Übrigen finden die, für Nachunternehmer durch den Auftragnehmer im jeweils einschlägigen Vertrag zwischen Statkraft und dem Auftragnehmer, vereinbarten Regelungen Anwendung, auf die hier ausdrücklich Bezug genommen wird.

6 Sicherheitstechnische Kenntnisse und Qualifikationen

6.1 Einweisung

6.1.1 Einweisung des Auftragnehmers

Die Verantwortlichen des Auftragnehmers sowie von dessen Nachunternehmern werden durch den Auftraggeber in den Auftrag, die Sicherheitsvorschriften als auch die betriebsspezifischen Gefährdungen eingewiesen.

6.1.2 Einweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers und eines Nachunternehmers, der eine Arbeitsstätte des Auftraggebers betritt, muss an einer Sicherheitseinweisung des Auftraggebers teilnehmen. Diese gibt Auskunft über mögliche vorhandene Gefährdungen und notwendige Schutzmaßnahmen und schließt mit einer Prüfung ab, welche von jedem eingesetzten Mitarbeiter erfolgreich bestanden werden muss. Bestandteil dieser Prüfung kann nach Vorgabe des Auftraggebers neben einem theoretischen auch ein praktischer Prüfungsteil sein. Ohne das erfolgreiche Bestehen ist kein Zutritt auf das Betriebsgelände gestattet.

Bei Nichtbestehen der Prüfung durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. Nachunternehmers, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Zutritt zur Arbeitsstätte am Tag der nicht bestandenen Prüfung und bis zum Bestehen der Prüfung nicht zu gestatten. Die Einweisung bzw. anschließende Prüfung kann täglich wiederholt werden. Es ist auch ohne bestandene Prüfung in Ausnahmefällen möglich, dass der Mitarbeiter Zutritt erhält, wenn er permanent durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers beaufsichtigt wird. Für diese Fälle behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, die daraus entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

6.2 Unterweisung

Der Auftragnehmer ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich und hat die Unterweisung vor dem ersten Betreten der Arbeitsstätte durchzuführen. Entsprechendes stellt er bei seinen Nachunternehmern sicher.

Die „Life Saving Rules“ (abrufbar im Internet unter: www.statkraft.de/Nachhaltigkeit/engagement/Gesundheit-und-Sicherheit/) des Auftraggebers sind durch den Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer zum Bestandteil der Unterweisung zu machen.

Die Unterweisungen der Mitarbeiter sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Aus der Dokumentation der Unterweisung müssen die Teilnehmer, der Ort, das Datum und das Unterweisungsthema sowie Unterweisungsinhalte hervorgehen.

Mitarbeiter dürfen lediglich die Bereiche betreten, deren Betreten für die Durchführung des jeweiligen Arbeitsauftrags erforderlich und mit dem Auftraggeber abgesprochen ist und Bestandteil einer vorherigen Unterweisung waren.

6.3 Qualifikationen, Kenntnisse und Eignung

Finden sicherheitsrelevante Veranstaltungen, Einweisungen, Schulungen etc. durch den Auftraggeber statt, so sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers und von dessen Nachunternehmern verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers daran teilzunehmen.

Durch den Auftragnehmer sind geeignete, jedoch mindestens die vertraglich vereinbarten Nachweise über die Qualifikation, Kenntnisse und Eignung bezüglich der Fachkunde der Mitarbeiter vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat dies auch für durch ihn beauftragte Nachunternehmer vorzuhalten. Die Nachweise sind auf Verlangen des Auftraggebers diesem zu übergeben.

Bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Verfügungstellung der Nachweise über Qualifikation, Kenntnisse und Eignung oder durch den Auftraggeber festgestellter mangelnder Qualifikation, Kenntnis oder Eignung zur Durchführung der relevanten Leistungen behält sich der Auftraggeber vor, den betreffenden Mitarbeiter der Arbeitsstätte zu verweisen.

7 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer muss vor Auftragsdurchführung die erforderliche Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren. Das HSSE-Programm des Auftragnehmers (mitsamt Nachunternehmern) muss wiedergeben, wie Gefährdungsbeurteilungen erstellt und entsprechende erforderliche Maßnahmen definiert und umgesetzt werden. Bei der Beurteilung von standortspezifischen Gefährdungen unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer.

Sind Mitarbeiter des Auftraggebers und Auftragnehmers bzw. von Nachunternehmern im gleichen Arbeitsbereich oder Arbeitsplatz tätig, so unterstützen sich diese bei der Identifikation und Bewertungen möglicher Gefährdungen sowie bei der Abstimmung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen soll gewährleisten, geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung definieren zu können. So soll gewährleistet werden, arbeitsbedingte Unfälle oder Erkrankungen zu verhindern.

Der Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle eingesetzten Mitarbeiter mit den identifizierten Gefährdungen vertraut sind und die entsprechenden Schutzmaßnahmen kennen und umsetzen.

Der Auftraggeber behält sich vor, vor Beginn von Tätigkeiten des Auftragnehmers ein sog. Last-Minute-Risk-Assessment (LMRA) durchführen zu lassen. Ein entsprechendes Formblatt wird erforderlichenfalls vor Ort zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, vom Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmern jederzeit eine beispielhafte Gefährdungsbeurteilung zur Einsicht anzufordern.

8 Ergänzende HSSE-Dokumente

Ein ausgefüllter HSSE-Fragebogen, wie abrufbar unter: <https://forms.office.com/r/kgDQHtnnA0> dient als Grundvoraussetzung für die Beauftragung des Auftragnehmers.

Folgende ergänzende Dokumente bzw. Informationen können seitens des Auftraggebers vom Auftragnehmers als Bestandteil der Angebotsunterlagen angefordert werden:

- Projektbezogenes und stetig anzupassendes HSSE Programm, insbesondere hinsichtlich
 - HSSE-Struktur im Unternehmen des Auftragnehmers,
 - projektspezifische HSSE-Organisation,
 - Unterweisungssystem,
 - Schulungskonzept,
 - Vorgehensweise der Gefährdungsbeurteilung

- Nach Abstimmung mit dem Auftraggeber ein, vom Auftragnehmer einzuführendes Arbeitserlaubnisverfahren, insb. für Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko
 - Arbeiten in der Höhe
 - Arbeiten in engen Räumen
 - Arbeiten an elektrischen Anlagen/ Betriebsmitteln

- Arbeiten an unter Spannung stehenden Systemen
 - Heißarbeiten
 - Arbeiten mit Gefahrstoffen
 - Deaktivierung von Sicherheitssystemen
 - Hebevorgänge
 - Dacharbeiten
 - Arbeiten auf Leitern
 - Taucharbeiten
 - Schwere Arbeitsmaschinen
- Unfallzahlen der letzten 5 Jahre (Arbeitsunfälle, Arbeitsunfälle mit Ausfallzeiten, Tödliche Arbeitsunfälle, Umweltvorfälle)
 - Auflistung aller bereits verpflichteten und voraussichtlich eingesetzten Nachunternehmer (soweit bereits vorliegend, ansonsten unverzüglich bei Beauftragung nachzureichen)
 - Erläuterung der Vorgehensweise bei HSSE-Verstößen
 - Bereits vorhandene projektbezogene Montage- und Demontagekonzepte (soweit bereits vorliegend, ansonsten unverzüglich bei Beauftragung nachzureichen)
 - Beispielhafte Gefährdungsbeurteilung

Soweit erforderlich, stellt der Auftragnehmer und dessen Nachunternehmer dem Auftraggeber weitere Erklärungen und Dokumente auf Anfrage als Ergänzung der Angebotsunterlagen zur Verfügung.

Weiterhin legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Unterlagen vor Beginn der Arbeiten am Einsatzort vor oder, falls durch den Auftraggeber ermöglicht, stellt diese über eine softwaretechnische/elektronische Lösung zur Verfügung:

- Auflistung aller eingesetzten Gefahrstoffe (inkl. aktueller Sicherheitsdatenblätter)
- Auflistung aller anfallenden Abfälle und angedachten Entsorgungswege
- Auf Verlangen Vorlage eines „Sicherheitspasses“ für jeden im Projekt eingesetzten Arbeitnehmer (vgl. Abschnitt Sicherheitspass)
- Ausbildungsbescheinigungen der eingesetzten Ersthelfer
- Qualifikationsnachweis der Maschinenführer (z.B. Flurförderzeuge, Kräne, Bagger)

9 Arbeitserlaubnisverfahren

9.1 Betriebsgelände Statkraft

Grundsätzlich benötigen der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmer eine Arbeitserlaubnis des Auftraggebers, bevor Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon müssen vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

Diese Arbeitserlaubnis wird durch vorab seitens des Auftraggebers benannte Stellen des Auftraggebers ausgestellt. Deren Inhalte sind verbindlich durch den Auftragnehmer zu beachten und umzusetzen. Für Tätigkeiten mit erhöhten Gefährdungen sind weitere bei dem Auftraggeber anzufragende schriftliche Arbeitserlaubnisse erforderlich, deren Inhalte verbindlich sind und umgesetzt werden müssen.

Weitere detaillierte Regelungen zu den erforderlichen Arbeitserlaubnisverfahren können arbeitsstättenbezogen jederzeit durch den Auftraggeber geregelt werden und sind durch den Auftragnehmer bzw. von Nachunternehmern ebenfalls einzuhalten.

9.2 Baustelle

Der Auftragnehmer muss, auf Verlangen des Auftraggebers, insbesondere für gekennzeichnete abgegrenzte Baustellenbereiche auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers über ein eigenes Arbeitserlaubnisverfahren verfügen. Dieses Arbeitserlaubnisverfahren des Auftragnehmers wird eingesetzt, wenn Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko oder parallele Arbeitsvorgänge durchgeführt werden. Kommt die Anwendung eines eigenen Arbeitserlaubnisverfahrens des Auftragnehmers hiernach in Betracht, hat sich der Auftragnehmer frühestmöglich mit dem Auftraggeber abzustimmen.

10 Arbeitszeit

Der Auftragnehmer und Nachunternehmer haben die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeiten einzuhalten. Insbesondere gilt dies für die maximale zulässige Arbeitszeit und den Einsatz an Sonn- und Feiertagen.

Sind Abweichungen von den geltenden Regelungen im Rahmen der zwingenden Vorschriften notwendig oder gesetzlich zulässige Ausnahmen angestrebt, so ist dies mit den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers zuvor abzustimmen und durch diesen freizugeben.

11 Arbeitsmittel

Alle, durch den Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter eingebrachte Arbeitsmittel müssen entsprechend den zutreffenden Vorschriften geprüft, funktionsfähig, für den Arbeitsauftrag geeignet und in einwandfreien sicherheitstechnischen Zustand sein. Des Weiteren muss eine Übersicht über jede, bei dem Auftraggeber eingesetzte Ausrüstung mit Angaben zu Gerätetyp, Kontrollhäufigkeit und Verantwortlichkeiten vorhanden sein.

Arbeitsmittel müssen so gekennzeichnet sein, dass eine eindeutige Zuordnung zum Auftragnehmer möglich ist.

Durch den Auftragnehmer ist eine Übersicht zu führen, welche Arbeitsmittel und Gegenstände auf der Arbeitsstätte des Auftraggebers eingeführt werden.

Der Werkschutz bzw. die Pforte ist berechtigt, bei Ein- und Ausfahrten Kontrollen zwecks rechtmäßiger Ein- und Ausfuhr von Arbeitsmitteln und Gegenständen durchzuführen.

An Gerüsten müssen entweder Gerüstfreigabebescheine oder Kennzeichnungen über die Sperrung des Gerüsts angebracht sein. Gesperrte Gerüste dürfen nicht genutzt oder betreten werden.

Der Auftragnehmer und Nachunternehmer haben Gerüste vor deren Nutzung auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen. Sie sind für die bestimmungsgemäße Nutzung der Gerüste verantwortlich.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur durch das für den Gerüstbau verantwortliche Unternehmen durchgeführt werden. Allen anderen Auftragnehmern ist die Vornahme von Änderungen an Gerüsten untersagt.

12 Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot

Grundsätzlich gilt an allen Standorten des Auftraggebers ein Alkohol- und Drogenverbot. Das Arbeiten unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen ist strengstens verboten. Medikamente, die ärztlich verschrieben sind, dürfen die Fähigkeiten (wie z.B. das Bedienen von Maschinen) des Mitarbeiters nicht beeinflussen.

Es darf kein Leergut (z.B. entleerte Flaschen, Dosen) von alkoholischen Getränken in den Standort eingebracht werden.

Das Rauchen ist nur in gesonderten, entsprechend gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Der genaue Ort von Raucherbereichen sowie spezielle Verhaltensmaßnahmen werden durch den jeweiligen Standort bzw. Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer auf Anfrage mitgeteilt.

13 Persönliche Schutzausrüstung / Arbeitskleidung

Es gelten Mindestanforderungen für die Ausstattung mit und Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung. Von diesen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber und unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung in Ausnahmen abzuweichen. Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung ist vor Beginn der Tätigkeitsausübung zu prüfen und festzulegen.

Die persönliche Schutzausrüstung enthält, vorbehaltlich besonderer Anforderungen seitens des Auftraggebers, mindestens:

- Sicherheitshelm (EN397, EN50365)
- Arbeitshose und langärmelige Jacke (EN20471 Kl. 2, ISO11612 A1/B1/C1)
- Sicherheitsschuhe (ISO 20345, Schutzklasse S3, knöchelhoch auf Baustellen oder nach Festlegung innerhalb der Gefährdungsbeurteilung)
- Schutzbrille (DIN EN 166)
- Gehör- und Handschutz sowie Kinnriemen am Helm (sind jederzeit mitzuführen und bei Bedarf oder Aufforderung einzusetzen)

Der Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer ist verpflichtet, für die Bereitstellung sowie Wartung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung Sorge zu tragen. Ebenso muss die fachgerechte Entsorgung oder Reinigung kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung gewährleistet sein.

Durch den Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer ist sicherzustellen, dass persönliche Schutzausrüstung nur entsprechend den jeweiligen Herstellervorgaben verwendet wird (z.B. Beachtung der maximalen Gebrauchsdauer von Schutzhelmen).

14 Verkehrssicherungspflichten

Auf der Arbeitsstätte sind im Rahmen des Auftrags durch den Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter alle erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung zu ergreifen. Der Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer hat in allen Bereichen seiner Tätigkeit stets die Verkehrssicherungspflicht. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Maßnahmen der Verkehrssicherung zu überprüfen.

Eingriffe und Maßnahmen mit Auswirkungen auf andere Bereiche des Betriebsgeländes oder auf öffentliche Bereiche sowie Bereiche Dritter sind grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber erlaubt und genehmigungspflichtig. Arbeitsbereiche sind grundsätzlich gereinigt und gesichert zu verlassen. Dies gilt auch bei Arbeitsunterbrechungen.

.....

Mit Beendigung der Leistungen durch den Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter sind alle Lager- und Arbeitsplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von 6 Werktagen dazu berechtigt, die Beseitigung, sofern keine vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des Auftragnehmers erfolgte, auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von Dritten durchführen zu lassen. Diese Verpflichtung kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Sind mehrere Unternehmen für Verschmutzungen der Arbeitsstätte verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der Auftraggeber – nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB – eine Kostenumlage festsetzen. Auch in diesem Falle bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entspricht.

Es obliegt dem Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter, die jeweiligen Leistungen sowie vom Auftraggeber bereitgestellte Arbeitsmittel und Baustoffe bis zur Abnahme durch den Auftraggeber vor Beschädigungen, Verschmutzen, Diebstählen und sonstigen Schäden zu schützen.

15 Werkverkehr

Der Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter sind für die Sicherheit bei Verlade- und Transportvorgängen verantwortlich.

Es sind nur Bau- und Transportfahrzeuge im Ver- und Entsorgungsbereich, welche über sicherheitstechnische Einrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen, einzusetzen.

Es gilt auf dem Betriebsgelände die Straßenverkehrsordnung. Weitere detaillierte Regelungen sind aus der zutreffenden Baustellen- bzw. Betriebsordnung des Standorts zu entnehmen und zu befolgen.

Der Transport und die Lagerung von Gegenständen sind nur in den durch den Auftraggeber freigegebenen Wegen und Flächen gestattet.

Fahrzeuge des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. von deren jeweiligen Mitarbeitern müssen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers in einem verkehrssicheren Zustand sein und instandgehalten werden. Sie sind bestimmungsgemäß zu nutzen und die Nutzung bei Hinweisen auf vorliegenden Mängeln zu unterbinden.

Die Mitarbeiter des Werkschutzes bzw. Pförtners sind zu einer stichprobenartigen Kontrolle von Fahrzeugen und darin mitgeführten Behältnissen und Taschen berechtigt. Kontrollen werden grundsätzlich stichprobenartig oder bei begründeten Verdachtsfällen durchgeführt. Eine Kontrolle kann Fahrzeuge, Personen oder Behältnisse umfassen, wobei Behältnisse geöffnet vorzuzeigen sind.

Transporte jeglicher Art müssen in Einklang mit den einschlägigen und zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Die Aspekte zur Sicherung und korrekten Handhabung von Ladungen sowie Sicherstellung der richtigen Dokumentation sind verpflichtend einzuhalten.

Auf Verkehrsflächen, welche durch den Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter genutzt werden, sind Beschädigungen und Verschmutzungen zu vermeiden oder unverzüglich zu entfernen. Dies ist ebenfalls für Fahrzeuge der Nachunternehmer und Lieferanten des Auftragnehmers zu beachten; deren Verschulden hat der Auftragnehmer in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

.....

Kommt der Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter der Verpflichtung zur Beseitigung von Beschädigungen oder Verschmutzungen nicht nach, so wird der Auftraggeber zur unverzüglichen Nachholung eine Frist von drei Werktagen gewähren, die auf begründeten Antrag des Auftragnehmers verlängert werden kann.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des Auftragnehmers, ein anderes Unternehmen mit der Durchführung auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen. Sind mehrere Unternehmen für solche Beschädigungen oder Verschmutzungen verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der Auftraggeber abhängig von der Verantwortlichkeit der Beschädigung bzw. Verschmutzung eine Beteiligung an den tatsächlich angefallenen Wiederherstellungskosten gegenüber dem jeweiligen Unternehmen festsetzen. In diesem Falle bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entspricht.

16 Gefahrstoffe

Die durch den Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter, auf Arbeitsstätten des Auftraggebers eingebrachten Gefahrstoffe sind dem Auftraggeber mit Angabe der Menge und geplanten Tätigkeit mitzuteilen.

Gefahrstoffe dürfen nur gemäß den jeweils gültigen Rechtsvorschriften sowie anwendbaren technischen Regeln verwendet, gelagert und gekennzeichnet werden.

Die Verwendung von kanzerogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen sowie giftigen oder sehr giftigen Gefahrstoffen ist verboten. Abweichungen hiervon sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers möglich. Eine entsprechende Genehmigung ist bei Verwendung solcher Gefahrstoffe immer mitzuführen.

Das Lagern von Gefahrstoffen ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet.

Es sind bei einem Einsatz von Gefahrstoffen immer die Sicherheitsdatenblätter mitzuführen und auf Verlangen des Auftraggebers diesem vorzuzeigen. Bei Vorfällen mit Gefahrstoffen (z.B. Arbeitsunfall, Leckagen) sind diese unaufgefordert dem Rettungsdienst und der Feuerwehr auszuhändigen.

Tätigkeiten, wie z.B. Abbruch, Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten, welche Asbest, Mineralwolle, künstliche Mineralfasern oder vergleichbares beinhalten, dürfen nur von zertifizierten und qualifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden. Es ist dem Auftragnehmer bzw. Nachunternehmern untersagt, solche Tätigkeiten ohne Genehmigung bzw. Abstimmung mit dem Auftraggeber durchzuführen. Dabei sind der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer verpflichtet, soweit nichts Anderweitiges in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt wurde, alle hierfür erforderlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten gegenüber zuständigen Behörden durchzuführen. Diese sind dem Auftraggeber in Kopie unaufgefordert zukommen zu lassen.

17 Brandschutz

Grundsätzlich ist für feuergefährliche Arbeiten eine spezielle vorherige Genehmigung durch den Auftraggeber erforderlich. Hier sind die Arbeitserlaubnisverfahren des Auftraggebers zwingend zu beachten und zu befolgen.

Eine Beeinträchtigung oder Außerbetriebnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen ist verboten. Eine Außerbetriebnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen ist nur nach schriftlicher Genehmigung und in Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich.

Bei der Auslösung von Brandmeldeanlagen („falscher Alarm“) aufgrund fahrlässigen, grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens durch den Auftragnehmer oder Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter hat der Auftragnehmer die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr zu tragen.

18 Umweltschutz

Durch den Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter sind alle etwaigen Umweltschutzgesetze und -vorschriften sowie arbeitsstättenspezifische, betriebliche Regelungen zu beachten und zu befolgen.

Der Auftragnehmer identifiziert die sich für ihn und seine Nachunternehmer aus dem Auftrag ergebenden Tätigkeiten und Aktivitäten mit (potenziell) umweltschädlicher Auswirkungen. Diese Auswirkungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Unter anderem ist dabei zu berücksichtigen:

- Vermeidung des Eintragens von Stoffen in die Umwelt, insbesondere in Wasser, Luft, Boden und Landschaft
- Vermeidung des Einsatzes und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gefahrgut darf nur nach gültigen Gefahrgutvorschriften transportiert werden.

Es dürfen keine Stoffe in die Kanalisation und Gewässer eingebracht werden.

Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet der Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer und/oder der jeweilige Verursacher für eventuell entstandene Schäden im Rahmen der einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

19 Abfälle

Die bei der Erbringung der Leistungen nach dem zugrunde liegenden Vertrag anfallenden Abfälle, die sich auf der Arbeitsstätte befinden, inklusive Bauschutt und Verpackungen sind in Übereinstimmung mit den jeweilig einschlägigen Genehmigungen, behördlichen Erlaubnissen und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen regelmäßig abzutransportieren und fachgerecht vom Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer in hierfür jeweils zugelassenen Anlagen zu entsorgen, soweit von ihm oder seinen Nachunternehmer verursacht. Insofern trägt der Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer auch sämtliche von ihm dafür veranlasste Entsorgungskosten. Verpackungsmaterialien und andere Abfälle, die durch Tätigkeiten des Auftragnehmers bzw. Nachunternehmers oder im betrieblichen Bereich der jeweiligen Unternehmen anfallen (z.B. Öle aus dem Betrieb von eingesetzten Maschinen) sind ebenfalls vom jeweiligen Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auf Verlangen des Auftraggebers erstellt der Auftragnehmer ein Abfallkonzept. In diesem werden Art und Menge der anfallenden zu entsorgenden Stoffe, ihre Stoffeigenschaften sowie Entsorgungswege beschrieben.

Insbesondere sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen zu beachten. Der Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer ist gemäß § 3 KrWG der Erzeuger von Abfällen und bleibt Abfallbesitzer. Der jeweilige Unternehmer wird Transport und Entsorgung durch einen Entsorgungsfachbetrieb vornehmen lassen und dem Auftraggeber auf Verlangen die ordnungsgemäße Entsorgung durch geeignete in Kopie zu überreichende Dokumente nachweisen.

Der Auftragnehmer übernimmt die ggf. erforderliche fachgerechte Sanierung und/oder Entsorgung von Kontaminationen, inklusive Böden- und Grundwasserverunreinigungen, soweit diese von ihm verursacht wurden. Im Rahmen eventueller

Gründungsmaßnahmen anfallende kontaminierte Böden sind vom Auftragnehmer entsprechend dieser Klausel fachgerecht zu sanieren und/oder zu entsorgen.

Über die fachgerechte Entsorgung von Abfällen und/oder Aushub ist stets ein Nachweis zu erbringen. Der Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer müssen auf Verlangen des Auftraggebers die entsprechenden Nachweise für die ordnungsgemäße Entsorgung vorlegen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der jeweilige Unternehmer auch die Nachweise dem Auftraggeber im Original zur Einsichtnahme vorzulegen. Ein widerrechtliches Lagern / Deponieren von Abfällen auf dem Betriebsgelände ist untersagt. Hieraus entstehende Kosten sind durch den jeweils verantwortlichen Unternehmen zu tragen.

Der Auftragnehmer wird auch die im Rahmen der Leistungen eventuell anfallenden Abfälle des Auftraggeber (z.B. Bodenhaushub, etc.) entsorgen. Der Auftraggeber ist Abfallerzeuger und ist in dieser Funktion in die Dokumentation der Abfallentsorgung einzubeziehen. Die Deklaration der eventueller gefährlicher Abfälle aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers erfolgt durch den Auftraggeber vor Aufnahme der Leistungen auf Basis der voraussichtlich zu erwartenden Abfälle. Sollten sich im Zuge der Leistungen noch nicht deklarierte Abfallarten zeigen, muss der jeweilige Unternehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber unterrichten. Kommunikation mit Behörden hat in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erfolgen.

Eventueller Bodenaushub wird der Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben entsorgen. Für jede Entsorgung hat der Auftragnehmer einen Einheitspreis für jede Bodenklasse/Kontaminierungsgrad im Rahmen seiner Kalkulation auszuweisen. Wenn eine andere als die in den als Anlagen zur Leistungsbeschreibung ausgewiesene Bodenklasse angetroffen und eine andere Entsorgung notwendig wird, werden die Parteien die Kosten für die Entsorgung auf Nachweis abrechnen. Überprüfungen von Bodenklasse/Kontaminierungsgrad und ggf. der Menge erfolgen durch einen vom Auftraggeber benannten Gutachter. Der Bodenaushub zur Entsorgung wird extern auf einer geeigneten Fläche von dem Auftragnehmer bis zur Beprobung und Entsorgung zwischengelagert.

Sollte es zu Boden-/Grundwasserkontaminationen kommen, sind unverzüglich der Auftraggeber sowie die zuständigen Behörden zu informieren. Der Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer ist verpflichtet, unverzüglich Gegenmaßnahmen bei Verunreinigungen durchzuführen, soweit diese in seinem Leistungsbereich, insbesondere durch ihn oder seine Nachunternehmer, verursacht wurden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Ansprüchen Dritter freizustellen.

Eventuelle Entsorgungskosten werden, soweit nicht in dieser Regelung bereits bestimmt, vom Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer getragen. Evtl. beim Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer anfallende Gebühren sind in die Preise einzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Parteien ausdrücklich eine Kostenerstattung der ordnungsgemäßen Entsorgung auf Nachweis vereinbaren.

20 Monatliche Berichterstattung

Im Rahmen der Berichterstattung ist auf Verlangen des Auftraggebers ein monatlicher HSSE-Bericht für die Arbeiten auf der Arbeitsstätte vorzulegen. Die Auftragnehmer erstellen monatliche Berichte, um die Leistung zu dokumentieren und über Verbesserungsmaßnahmen zu informieren.

Der Bericht enthält folgende Angaben:

- **Unfälle:**
Ein unbeabsichtigtes und unerwartetes Ereignis, das zu Verletzungen, Schäden oder Beschädigungen führt.
- **Beinaheunfälle:**

Ein Vorfall, der unter geringfügig anderen Umständen zu Personen-, Sach- oder Vermögensschäden hätte führen können.

- **Sicherheitsvorfälle:**

Ein Vorfall, der mit der Absicht verursacht wurde, zu schaden oder zu beeinträchtigen. Ein schwerwiegender Sicherheitsvorfall ist ein Vorfall, der zu einem schweren Personenschaden, einem schweren Umweltschaden, einem schweren Sachschaden, einer schwerwiegenden Störung kritischer Dienste/Betriebsabläufe, einem schweren Reputationsverlust, einem erheblichen finanziellen Verlust oder einer aktiven Bedrohung derselben führt.

Ein Sicherheitsvorfall wird als weniger schwerwiegend angesehen, wenn die Folgen nicht unter die Definition eines schwerwiegenden Sicherheitsvorfalls fallen.

- **Umweltvorfälle:**

Ein Vorfall, der negative Auswirkungen auf die Umwelt hat. Ein schwerwiegender Umweltvorfall ist ein Vorfall, der schwerwiegende oder irreversible ökologische oder soziale Auswirkungen auf kritische oder geschützte Ressourcen hat. Möglicherweise sind kontinuierliche Abhilfemaßnahmen und/oder Überwachung erforderlich.

Ein weniger schwerwiegender Umweltvorfall ist ein Vorfall, der geringfügige oder moderate negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft hat. Überwachungs- oder Abhilfemaßnahmen sind nur vorübergehend oder gar nicht erforderlich.

- **Risikobeobachtungen:**

Eine gemeldete Beobachtung einer unerwünschten Handlung oder eines unerwünschten Zustands mit dem Potenzial, Verletzungen, Schäden oder Beeinträchtigungen zu verursachen.

- **Verbesserungsvorschläge:**

Ein Änderungsvorschlag zur Verbesserung der Bedingungen oder Leistungen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt.

- **Positive Beobachtungen:**

Eine gemeldete Beobachtung einer Handlung oder Bedingung, die eine gute HSSE-Praxis darstellt.

- **Arbeitszeiten:**

Die Arbeitsstunden des Vormonats der eingesetzten Mitarbeiter müssen bis zum 3. Tag des Monats an den Auftraggeber gemeldet werden.

Weitere, zusätzliche Informationen bzw. KPI's können vom Auftraggeber eingefordert werden.

21 Vorfälle

Bei Vorfällen (z. B. Personenschäden, Bränden, Gefahrstoffaustritten oder groben Verletzungen der Sicherheitsvorschriften) sind die festgelegten Notfallmaßnahmen des Auftraggebers zu befolgen und umzusetzen (vgl. Abschnitt Notfallorganisation).

Es ist grundsätzlich jeder sicherheitsrelevante Vorfall durch den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24h, dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat Vorfälle, die Personenschäden zur Folge haben, innerhalb von 24h über folgenden Link <https://forms.office.com/e/UBVWc3ZiX3> oder entsprechend der standortspezifischen Meldekette dem Auftraggeber mitzuteilen.

Bei Arbeitsunfällen ist eine Kopie der Unfallanzeige sowie die Anzahl der Ausfalltage an den HSSE-Verantwortlichen des Auftraggebers zu senden. Ebenso wird ermutigt, positive HSSE-Beobachtungen zu melden.

Der Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmer sind verpflichtet bei Vorfällen durch den Auftraggeber mitzuwirken. Ebenso hat der Auftragnehmer Vorfälle und Risikobeobachtungen selbstständig zu untersuchen und Schutzmaßnahmen zu definieren. Die Untersuchungsergebnisse sind auf Nachfrage dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Pflichten sind vom Auftragnehmer entsprechend auf alle Nachunternehmer durchzustellen.

22 Notfallorganisation

Bei Vorfällen, Unfällen oder Schadensereignissen sind Maßnahmen entsprechend den vorgesehenen Notfallplänen zu treffen.

Die Notfallorganisation ist vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber oder den vom Auftraggeber beauftragten Koordinatoren abzustimmen und gilt für den Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter.

Auftragnehmer und Nachunternehmer sind dafür verantwortlich, dass deren Mitarbeiter über alle Notfallmaßnahmen informiert sind und im Notfall diese befolgen.

Ausrüstungen und Einrichtungen müssen für den Notfall jederzeit frei zugänglich und nutzbar sein, sowie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

23 Sanktionen

Grundsätzlich werden Verstöße gegen geltende HSSE-Vorschriften geahndet. Hierbei sind in Abhängigkeit des Verstoßes unterschiedliche Eskalationsstufen (Verstoßkategorien) durch den Auftraggeber vorgesehen. In Abhängigkeit der Schwere des Verstoßes und der Häufigkeit von Verstößen ergibt sich die Eskalationsstufe.

Es existieren drei Eskalationsstufen:

- Ermahnung
- Abmahnung
- Verweis

Verstöße werden durch den Auftraggeber mittels **Anlage 3: HSSE Verstoß, Ermahnung, Abmahnung** dieses Dokuments dokumentiert.

Die Regelungen, Verfahren und Konsequenzen des Auftraggebers bei HSSE-Verstößen durch den Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern sind in **Anlage 2: Konsequenzen bei HSSE-Verstößen** dieses Dokuments festgelegt. Durch die Auftragsannahme des Auftragnehmers wird die Anlage „Konsequenzen bei HSSE-Verstößen“ des Auftraggebers verbindlicher Vertragsbestandteil des Auftrages und Vertrages. Die Pflichten aus der Anlage sind vom Auftragnehmer entsprechend auf alle Nachunternehmer durchzustellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei wiederholter vorheriger Abmahnung oder vorsätzlichem bzw. eklatantem Verstoß gegen HSSE-Vorschriften gegenüber Mitarbeitern des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern Verweise auszusprechen. Ein Verweis führt dazu, dass der betreffende Mitarbeiter je nach Bestimmung des Betriebsgelände oder bestimmte Arbeitsbereiche darauf nicht mehr betreten darf. Eine Haftung für dem Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer

.....

hierdurch bei der Leistungserbringung entstehende Mehrkosten, die auf die Entfernung des Mitarbeiters infolge Verweis nach dieser Regelung zurückzuführen sind, besteht nicht. Einzelheiten regelt **Anlage 2: Konsequenzen bei HSSE-Verstößen**.

24 HSSE-Audits und Sicherheitsrundgänge

Der Auftragnehmer, Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter führen mindestens einmal wöchentlich Sicherheitsrundgänge durch. Der Auftraggeber und die Mitarbeiter von dessen zuvor benannter HSSE-Organisation sind stets mit zu den Sicherheitsrundgängen einzuladen.

Alle Ergebnisse der Sicherheitsrundgänge werden dokumentiert und als Protokoll dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber behält sich jeder Zeit das Recht vor, die Tätigkeiten sowie Prozesse des Auftragnehmers bzw. der Nachunternehmer zu auditieren. Dabei unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Durchführung der Audits.

25 Baustellenspezifische Regelungen

25.1 Baustellenspezifische HSSE Koordination

Um die Sicherheit auf Baustellen zu gewährleisten, müssen gewisse Vorschriften erfüllt sein. So haben der Auftragnehmer Nachunternehmer bzw. deren jeweilige Mitarbeiter neben den in diesem Dokument aufgeführten Regelungen sowie anwendbaren Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ („RAB“) zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich der „Baustellenverordnung“ werden die von der BAuA veröffentlichten RAB, neben der Überwachung und Durchsetzung der Auftragnehmer, ebenso durch einen vom Auftraggeber gestellten Sicherheits- und Gesundheitskoordinator überwacht und durchgesetzt. Er ist gegenüber allen am Bau Beteiligten, in Bezug auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, weisungsberechtigt.

25.1.1 Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind nach BaustellV ein oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu bestellen. Diese werden durch den Auftraggeber bestellt.

Der Koordinator muss nach BaustellV in der Planungsphase einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten und ihn in der Ausführungsphase fortschreiben, wenn die Bedingungen, welche in der BaustellV beschrieben sind, zutreffen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist durch die Auftragnehmer und deren Mitarbeiter zu beachten und zu befolgen.

25.1.2 Fremdfirmenkoordinator

Ergänzend ist ein Fremdfirmenkoordinator zu bestimmen, wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmen an einem Arbeitsplatz bzw. in einem Arbeitsbereich gemeinsam tätig werden. Dieser wird ebenso durch den Auftraggeber bestimmt, sollten keine davon abweichenden Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sein.

Der Fremdfirmenkoordinator hat, soweit es sich um sicherheitsrelevante Aspekte handelt, ausnahmsweise Weisungsbefugnis über die Mitarbeiter des Auftragnehmers und etwaiger Nachunternehmer, was der Auftragnehmer im Verhältnis zu seinen Nachunternehmern sicherstellt.

.....

25.2 Baustellenordnung

Die Baustellenordnung dient dem Ziel, wesentliche Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf der Baustelle zu erzielen. Die Baustellenordnung wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dessen Mitarbeiter sowie eingesetzte Nachunternehmer und deren Mitarbeiter über die jeweils gültige Baustellenordnung informiert sind und diese befolgen. Die Kenntnisnahme und Verpflichtung der Nachunternehmer ist schriftlich zu dokumentieren.

26 Biomassespezifische Regelungen

26.1 Brennstoffbewegungen Biomasse Entladehalle, Freilager und Schiffsentladung

Alle Transportfahrzeuge im Tätigkeitsbereich von Ver- und Entsorgungsaufgaben, hier auch die Schiffsentladung und das Freilager genannt, müssen mit einer akustischen Rückfahrwarneinrichtung ausgestattet sein. Baufahrzeuge sind zudem mit einer Rückraumüberwachung auszustatten. Ist dies nicht der Fall, behält sicher der Auftraggeber vor, diese Fahrzeuge von der Zufahrt auf das Betriebsgelände auszuschließen.

Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass niemand gefährdet wird. Kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen.

Zusätzlich zu den geltenden Mindestanforderungen für persönliche Schutzausrüstung, sind eine Schutzbrille und eine Atemschutzmaske FFP2 zu tragen.

26.2 Brennstoffanlieferungen

26.2.1 Lastkraftwagen

Entladehalle

Die Entladevorgänge in der Entladehalle koordinieren die anwesenden Brennstoff-Annehmer. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten und Verstöße gegen die geltenden HSSE-Vorschriften werden durch die Consequence Policy geahndet.

Freilager

Die Entladevorgänge im Freilager werden grundsätzlich nur nach Aufforderung und Einweisung durch Statkraft Personal oder die Pforte durchgeführt. Eigenständiges Abladen ist nicht erlaubt.

Finden Schredderarbeiten des Überkornes statt, sind weitere Arbeiten oder Entladevorgänge im Freilager verboten. Ein Zugang ist nur nach vorheriger Absprache mit dem AvO³ der Schredder-Firma gestattet.

Gegenseitige Gefährdungen durch verschiedene Tätigkeiten und/oder mehrere Fahrzeuge im Freilager sind auszuschließen.

Während des Anschiebens der Halden mittels Radlader/Teleskoplader, ist der Aufenthalt von Personen im Freilager nicht erlaubt.

26.2.2 Schiffsentladung

Der gesamte Hafensbereich ist Betriebsgelände bzw. Arbeitsstätte des Auftraggebers.

Eine Informationstafel im Entladebereich zeigt Notruf, Lageplan und Informationen zum Verhalten von Schiffsführern.

.....

Nach dem Eintreffen eines Binnenschiffes, hat sich der Schiffsführer telefonisch auf der Warte anzumelden.

Im Bereich der Kaimauer (<2m), ist grundsätzlich eine Rettungsweste zu tragen.

Bei der Schiffsentladung ist der AvO für den sicheren Umschlag verantwortlich. Er koordiniert die Entladung mittels Umschlagbagger/LKW und überwacht den gesamten Entladevorgang.

Ein Wechsel des AvO ist schriftlich, gemäß Arbeitsfreigabe-Verfahren des jeweiligen Standortes, zu dokumentieren.

Nach Festmachen des Schiffes im Hafen/ der Arbeitsstätte des Auftraggebers sind die in diesem Dokument aufgeführten und zutreffenden Regelungen zu beachten.

27 Sicherheitspass

Auf Verlangen des Auftraggebers sind durch den Auftragnehmer und dessen Nachunternehmer die hier aufgeführten Regelungen zur Verwendung eines Sicherheitspasses zu beachten und umzusetzen.

Der Sicherheitspass dient der Erhöhung der Transparenz und Verbesserung organisatorischer und personeller Voraussetzungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit, insbesondere dem personenbezogenen Nachweis aller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen sowie arbeitsschutzrelevanter Unterweisungen, Lehrgänge und ggf. Einweisungen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und die von seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter vor Zutritt zur Arbeitsstätte und bei der Ausführung ihrer Tätigkeit einen Sicherheitspass bei sich führen.

Der Sicherheitspass ist über folgenden Weg im Internet zu beziehen: <https://www.sicherheitspass.com/sicherheitspass-sicherheitspass-deutsch-englisch.html>.

Alternativ können die Sicherheitspässe tagesaktuell nach Absprache mit dem Auftraggeber zentral an einem Ort auf der Arbeitsstätte aufbewahrt werden. Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber immer die Möglichkeit zur Einsicht hat.

Im Sicherheitspass werden persönliche Daten, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Qualifizierungen, Unterweisungen und Lehrgänge im Arbeitsschutz sowie ggf. Befugnisse dokumentiert. Dies erfolgt stets im Rahmen der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Für die Ausstellung des Passes, die Richtigkeit der Angaben, deren Aktualisierung und die Aushändigung an die Mitarbeiter ist der Auftragnehmer verantwortlich, unbeschadet etwaiger anderer Dokumentationspflichten. Eintragungen dürfen nur vom Arbeitgeber oder der jeweiligen Ausbildungsinstitution der Mitarbeiter vorgenommen und bestätigt werden.

Die Angaben im Sicherheitspass sind gut leserlich in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Auf dem Passbild muss der benannte Mitarbeiter gut zu erkennen sein.

Der Sicherheitspass muss auf der Arbeitsstelle mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn inhaltliche Angaben nicht oder nicht mehr zutreffen. Jeder Auftragnehmer sowie seine Nachunternehmer sind für die ordnungsgemäße, sicherheits-, gesundheits- und umweltschutzgerechte Auftragsabwicklung sowie für den qualifikations- und eignungsgerechten Einsatz ihrer Mitarbeiter eigenverantwortlich.

Im Falle eines Missbrauchs behält sich der Auftraggeber die Sperrung bzw. den Verweis des jeweiligen Mitarbeiters des Auftragnehmers oder Nachunternehmers vor.

.....

.....

Der Sicherheitspass ist vom Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Nachunternehmers auch bereits vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit mitzuführen und auf Anforderung des Auftraggebers oder sonstigen berechtigten Personen (z.B. im Rahmen von Qualitätskontrollen) vorzuzeigen. Bei Dauereinsätzen kann eine stichprobenartige wiederkehrende Prüfung erfolgen. Hierbei erfolgt die formale Prüfung des entsprechenden personenbezogenen Sicherheitspasses auf regelkonforme Ausstellung.

Die stichprobenartige, inhaltliche Überprüfung des Sicherheitspasses kann durch den für die Ausführung des Auftrages zuständigen technischen Ansprechpartner, Baustellenkoordinatoren oder andere berechnigte Personen des Auftraggebers jederzeit vor Ort erfolgen.

28 Geheimhaltung

Grundsätzlich ist es dem Auftragnehmer und dessen Nachunternehmen nicht gestattet Film- oder Videoaufnahmen innerhalb der Arbeitsstätte des Auftraggebers zu erstellen. Gleichwertig dürfen keine anderweitigen oder vergleichbaren Aufzeichnungen gemacht werden, welche Anlagen, Prozesse, Personen oder Teile davon dokumentieren bzw. aufzeichnen. Von diesen Regelungen kann nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber abgewichen werden.

Ein Einsatz von unbemannten bzw. autonomen Systemen (z.B. Drohnen) ist nicht erlaubt. Hiervon kann nur nach Absprache und schriftlicher Genehmigung mit dem Auftraggeber abgewichen werden. Es sind dabei sämtliche durch den Auftraggeber mitgeteilten Auflagen und Maßnahmen umzusetzen.

Anlagen zu „HSSE Basisanforderungen“

Anlage 1: Erklärung des Auftragnehmers für den Einsatz bei Projekten

| | |
|---|----------------------------|
| Diese Unterlage ist spätestens <u>6 Wochen vor Ausführung der Arbeiten</u> an den zuständigen HSSE Ansprechpartner zu übersenden. | |
| Projektname: | Kraftwerksstandort: |
| Firma (Firmenname, Anschrift): | |
| Umfang der Arbeiten: | |
| a) <input type="checkbox"/> < 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage <input type="checkbox"/> > 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage | |
| b) Geplante Personeneinsatztage vor Ort: Geplante Anzahl der Beschäftigten vor Ort: | |

Verantwortlichkeiten

| | |
|--|-------------|
| Auftragnehmer | <i>Name</i> |
| Anzahl der Personen vor Ort (voraussichtlich) | |
| Ansprechpartner für das Projekt | |
| Telefon/ Mobil/ Email | |
| Aufsichtsführender an der Bau- bzw. Montagestelle | <i>Name</i> |
| Telefon/ Mobil/ Email | |

| | |
|--|-------------|
| Zuständige Sicherheitsfachkraft | <i>Name</i> |
| Telefon/ Mobil/ Email | |

Qualifikationen während des Projektes

| | | |
|---|----------------|--------------------------|
| Ersthelfer | | |
| Name | Telefon/ Mobil | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Geräteführer (z.B. Gabelstapler, Kran, Bagger) | | |
| Name | Telefon/ Mobil | Art der Ausbildung/ wann |
| | | |
| | | |
| | | |

Nachunternehmer

Voraussichtlich werden folgende Nachunternehmer eingebunden (ggf. Aufzählung fortführen):

| Gewerk | Firmenname | Anzahl der Mitarbeiter im Projekt | Verantwortliche Person vor Ort | Telefon/ Mobil | Zuständig für Arbeitssicherheit auf der Baustelle | Telefon/ Mobil |
|--------|------------|-----------------------------------|--------------------------------|----------------|---|----------------|
| | | | | | | |
| | | | | | | |

.....

| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Unterschrift:

| | |
|---|--------------|
| Mit dieser Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit der Angaben: | |
| | |
| Ort und Datum | Unterschrift |

.....

Anlage 2: Konsequenzen bei HSSE-Verstößen

Anwendung

Die Vorgaben dieses Dokuments sind für die Standorte Statkrafts („**Auftraggeber**“) gültig und umzusetzen. Die in diesem Dokument enthaltene Vorgehensweise wird durch den zuständigen Verantwortlichen des Auftraggebers gegenüber Auftragnehmern und deren Nachunternehmern bzw. deren jeweilige Mitarbeiter umgesetzt, um Verstöße gegen HSSE-Vorschriften zu verfolgen, entgegenzuwirken und ein ausreichendes betriebliches Schutzniveau zu gewährleisten. Die nachfolgenden Regelungen sind für Auftragnehmer und deren Mitarbeiter verpflichtend; der Auftragnehmer stellt vertraglich sicher, dass sie für seine Nachunternehmer und deren Mitarbeiter bzw. deren Nachunternehmern und Mitarbeiter usw. verpflichtend sind.

Konsequenzen bei HSSE-Verstößen

Grundsätzlich sind Verstöße gegen geltende HSSE-Vorschriften zu ahnden. Hierbei sind in Abhängigkeit des Verstoßes unterschiedliche Eskalationsstufen (**Verstoßkategorien**) vorgesehen.

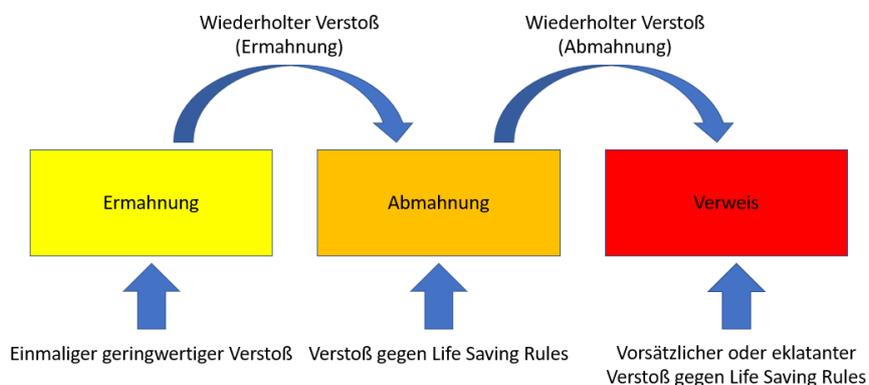
Die einschlägige Verstoßkategorie ergibt sich in Abhängigkeit der Schwere des Verstoßes und der Häufigkeit des Verstoßes (z. B. wiederholter Verstoß).

Wird durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers ein HSSE-Verstoß festgestellt, so wird das Gespräch durch den zuständigen Verantwortlichen des Auftraggebers und einem HSSE-Verantwortlichen des Auftraggebers mit der verstoßenden Person und deren zuständigem Vorgesetzten gesucht werden. Auftragnehmer und deren Nachunternehmer bzw. der jeweils betreffende Mitarbeiter sind verpflichtet, an dem Gespräch teilzunehmen.

Zusätzlich wird der Verstoß mittels des durch den Auftraggeber für die Meldung von Unfällen und sonstigen Vorfällen zur Verfügung gestellten Software-Tools und das Dokument „**HSSE Verstoß, Ermahnung Nachweis**“ durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber dokumentiert.

Das Dokument „**HSSE Verstoß, Ermahnung Nachweis**“ dient dabei nicht nur zur formalen Dokumentation, sondern auch als Nachweis gegenüber dem Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer. Dort sind nicht nur die durch den Auftraggeber festgelegten Konsequenzen durch ebendiesen zu protokollieren, sondern auch die durch den Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer verbindlich zugesagten Maßnahmen aufzuführen, um weitere Verstöße zu verhindern. Das Dokument wird durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers bzw. Nachunternehmers unterschrieben; etwaige Widersprüche werden schriftlich vermerkt.

Das Dokument „HSSE Verstoß, Ermahnung Nachweis“ wird durch den Auftraggeber spätestens ab der Verstoßkategorie / Eskalationsstufe „Abmahnung“ verwendet.



Die nachfolgende **Tabelle** enthält eine Übersicht, in welchem Anwendungsfall eine „Ermahnung“, „Abmahnung“ oder ein „Verweis“ (jeweils eine „**Verstoßkategorie**“) durch den Auftraggeber erfolgt. Zudem enthält die Tabelle für eine nicht abschließende Auflistung von Verhaltensweisen („**Verstößen**“), welche regelmäßig unter die jeweilige Verstoßkategorie fallen.

Bei **zweimaligem Verstoß** in der Verstoßkategorie „Ermahnung“ oder „Abmahnung“ kann der Auftraggeber eine Maßnahme der nächsten Stufe („Abmahnung“ bzw. „Verweis“) ergreifen.

Tabelle: Verstoßkategorien und regelmäßige Einordnung beispielhafter Verstöße

| Ermahnung | Abmahnung | Verweis |
|---|--|---|
| <p>→ Erfolgt im Falle eines erstmaligen geringerwertigen Verstoßes, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht Tragen von Standard-PSA (z.B. Helm, Brille, Handschuhe) • keine SJA für auszuführende Arbeiten durchgeführt • Maßnahmen aus AE nicht korrekt umgesetzt • Essen/Trinken/Rauchen an nicht ausgewiesenen Plätzen • Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit • keine ausreichende Ladungssicherung • Nichteinhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen • Potenzielle Herbeiführung eines Umweltschadens | <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgt bei wiederholter Ermahnung oder bei erstmaligem erheblichem Verstoß • Erfolgt bei jeglichem Verstoß gegen Life Saving Rules, bei denen Personen unmittelbar zu Schaden kommen können, insbesondere: • Aufenthalt unter schwebenden Lasten • Hebevorgänge über weitere anwesende Personen • Fehlende PSAGa • Werfen von Werkzeugen in der Höhe • Kein Sicherungsposten bei Befahrung • Kein Freimessen vor und während Befahrung • Ungesicherte Gefahrenbereiche während High-Risk Tätigkeiten (z.B. Hebevorgänge, Arbeiten an elektrischen Anlagen) • Meldepflichtiger Arbeitsunfall • Umweltschaden | <p>→ Erfolgt bei wiederholtem Verstoß gegen abgemahnte Verhaltensweisen</p> <p>→ Erfolgt zudem bei vorsätzlichem oder eklatantem Verstoß gegen Life Saving Rules, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Lebensgefahr |

Anlage 3: HSSE Verstoß, Ermahnung, Abmahnung

Allgemeine Informationen

| | |
|---|-----------------|
| Partnerfirma (Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer): | Arbeitsauftrag: |
| Datum: | Uhrzeit: |
| Ort / Arbeitsbereich | Name: |

HSSE Verstoß

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------------|--|
| Beschreibung: | | | |
| Foto: | | | |
| Bitte nachfolgend ankreuzen | | | |
| <input type="checkbox"/> | Erster Verstoß | | |
| <input type="checkbox"/> | Wiederholter Verstoß | Falls ja, Anzahl Verstöße | |
| <input type="checkbox"/> | Eklatanter Verstoß (Schwere, Vorsatz etc.) | | |

Konsequenzen

(bitte nachfolgend ankreuzen)

| | Konsequenz (Verstoßkategorie / Eskalationsstufen nach "Konsequenzen bei HSSE-Verstößen") | Begründung / Aufgrund folgenden Sachverhaltes |
|-----|--|--|
| [] | Ermahnung | Der Auftraggeber ermahnt die Partnerfirma und den Mitarbeiter wegen des oben protokollierten Verhaltens ausdrücklich. Der Auftraggeber behält sich weitergehende Maßnahmen ausdrücklich vor und stellt bei wiederholtem Verhalten dieser Art eine Abmahnung und/oder weitere Schritte nach Maßgabe, der mit der Partnerfirma vereinbarten vertraglichen Regelungen in Aussicht. |
| [] | Abmahnung | Der Auftraggeber mahnt dieses Verhalten, so wie oben protokolliert, ausdrücklich ab. Der Auftraggeber behält sich weitergehende Maßnahmen vor und droht bei Wiederholung sowie vorsätzlichem oder eklatantem Verstoß an, die betroffenen Personen von der Arbeitsstätte zu verweisen und/oder den Vertrag ganz oder in Teilen nach Maßgabe der mit der Partnerfirma vereinbarten Regelungen zu kündigen. |
| [] | Verweis | <p>Der Auftraggeber verweist die von der Abmahnung betroffene(n) Person(en) von der Arbeitsstätte. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, den Vertrag ganz oder in Teilen nach Maßgabe der mit der Partnerfirma vereinbarten Regelungen zu kündigen.</p> <p>Die von dem Verweis betroffenen Personen sind:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>...</p> |

.....

Maßnahmen zur Vermeidung weiter Vorfälle

(durch Partnerfirma auszufüllen)

| | | | |
|---|--------------------------|--|--------------------------|
| | | | |
| Name, Vorname Verantwortlicher Statkraft | Datum, Ort, Unterschrift | Name, Vorname Verantwortlicher Partnerfirma | Datum, Ort, Unterschrift |